

Bekanntmachung

Az: 6102

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 550 „Gewerbegebiet südlich der Roggensteiner Straße“

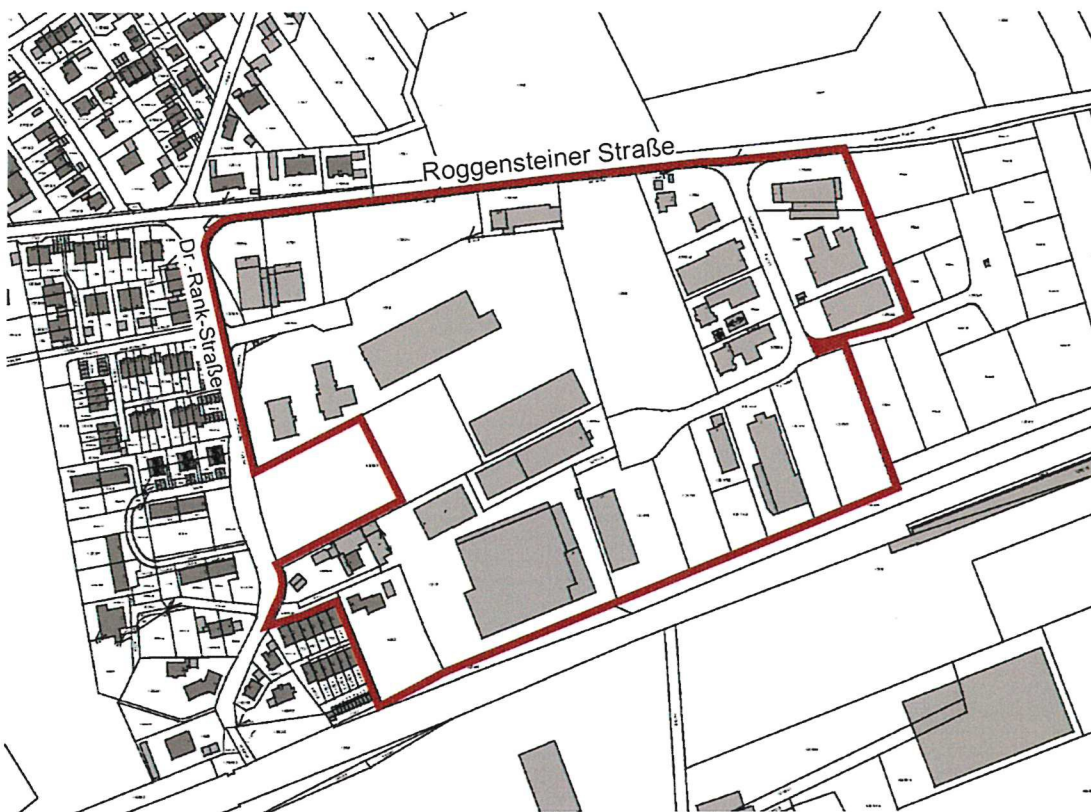
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Hinweis auf § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 3 Satz 1, § 3 Abs 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Planfassung vom 12. November 2019

I.

Der Gemeinderat Emmering hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juli 2019 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 550 „Gewerbegebiet südlich der Roggensteiner Straße“ beschlossen.

Der Planungsriff ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:
Lageplan (verkleinert):



Die Gemeinde Emmering möchte mit der vorliegenden Planung die Bebauungsmöglichkeiten im Planungsgebiet an neuere Anforderungen einzelner Betriebe anpassen und gleichzeitig den südwestlichen Bereich so neu ordnen, dass hieran angrenzend die Wohnnutzung gestärkt werden kann. Um das Ziel der stärkeren Wohnnutzung im

Westen des Planungsgebiets weiter umzusetzen, wird ein Teilbereich in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

II.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BauGB

- die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend Anwendung finden;
- ein Bebauungsplan, der von Darstellungen eines Flächennutzungsplanes abweicht auch aufgestellt werden kann, bevor der Flächennutzungsplan abgeändert oder ergänzt ist;
- einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden soll;
- vorliegende Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entwicklung als erfolgt oder zulässig gelten.

III.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 12. November 2019 wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 12. November 2019 gebilligt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie des Verfahrensschrittes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung wird zur Information, der öffentlichen Unterrichtung zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung in der Zeit vom

28. Januar 2020 bis 28. Februar 2020

im Rathaus der Gemeinde Emmering, Amperstraße 11a, 82275 Emmering, Zimmer A 107, I. Stock, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden. Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Gleichzeitig ist der Bebauungsplanentwurf mit Begründung online auf der Homepage der Gemeinde Emmering unter www.emmering.de – Aktuelles – einsehbar.

Im Rahmen der Auslegung wird auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe: 1989-11 bzw. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderung“, Ausgabe: 2016-07, BEUTH-Verlag Berlin hingewiesen, die bei der Gemeinde Emmering (Bauamt) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Emmering, 17. Januar 2020


Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 20. Januar 2020
Abgenommen am: 28. Februar 2020